



Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Investmentfonds

Ab 2018 werden bestimmte Erträge schon auf Fondsebene besteuert

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung zugestimmt. Damit können die Neuerungen ab 2018 ihre Wirkung entfalten. Die umfangreichsten Änderungen gibt es bei der Besteuerung von **Publikumsinvestmentfonds**, also Investmentfonds, die jedem Anleger offenstehen:

- Ab 2018 werden bestimmte Erträge - Dividenden und Immobilienerträge - bereits auf der Ebene des Fonds besteuert. Bei allen anderen Ertragsarten (z.B. Zinsen, Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und anderen Wertpapieren sowie Erträgen aus Termingeschäften) bleibt es bei der Steuerfreiheit auf Fondsebene.
- Als Anleger müssen Sie die Ausschüttungen eines Publikumsinvestmentfonds grundsätzlich in voller Höhe versteuern. Da ein Teil der Erträge aber bereits auf Fondsebene versteuert worden ist, werden die Erträge bei Ihnen teilweise freigestellt. Die Höhe der Freistellung hängt vom Anlageschwerpunkt des Fonds ab. Bei einer Kapitalanlage in Aktienfonds werden beim Privatanleger 30 % der Erträge steuerfrei gestellt. Bei Immobilienfonds sind bei allen Anlegern 60 % (beim Investitionsschwerpunkt in Auslandsimmobilien 80 %) der Einkünfte steuerfrei. Die Steuererhebung erfolgt - wie bisher - im Wege des Kapitalertragsteuer-abzugs.
- Sollte der Publikumsinvestmentfonds keine oder nur geringe Ausschüttungen vornehmen, wird künftig eine „Vorabpauschale“ beim Anleger besteuert. Dies soll verhindern, dass Investmentfonds als Steuerstundungsmodelle genutzt werden. Die Pauschale kommt zum Ansatz, wenn in einem Veranlagungszeitraum die Ausschüttungen des Investmentfonds die Höhe einer risikolosen Marktverzinsung (sogenannter Basisertrag) nicht erreichen. Die Berechnung der Vorabpauschüttung ist sehr komplex: Sie hängt von einem Basiszins sowie der Wertentwicklung der Fondsanteile ab.
- Die jährliche Steuerbescheinigung soll künftig nur noch vier statt bisher bis zu 33 Angaben enthalten.

Das Gesetz sieht im Übrigen **Ausnahmen** von der Besteuerung vor, soweit bestimmte **steuerbefreite Anleger** (insbesondere Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) investiert haben oder die Anteile im Rahmen von zertifizierten Alters-

vorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden.

Weitgehend unverändert geblieben sind demgegenüber die Besteuerungsregeln für **Spezialinvestmentfonds**.

Veräußerungsgewinne

Welche Besteuerungsregeln gelten für Fremdwährungsgeschäfte?

Wenn Sie Fremdwährungsbeträge an- und verkaufen, können Sie damit **private Veräußerungsgeschäfte** tätigen, so dass die entstehenden Veräußerungsgewinne einem Steuerzugriff unterliegen. Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat die hierbei geltenden Besteuerungsregeln kürzlich zusammengefasst. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

Auch Valuten in fremder Währung können Gegenstand eines Spekulationsgeschäfts (privaten Veräußerungsgeschäfts) sein. Das Fremdwährungsguthaben bildet nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein selbständiges (veräußerbares) Wirtschaftsgut. Dieses muss allerdings von der Darlehensforderung unterschieden werden, die bei der Anlage eines Fremdwährungsguthabens als Festgeld entsteht. Die Trennung zwischen Fremdwährungsguthaben und Kapitalforderung ist laut BayLfSt auch nach Einführung der Abgeltungsteuer weiterhin zu beachten.

Aus dieser Unterscheidung folgt, dass die Anschaffung und Veräußerung der Fremdwährungsbeträge zu einem privaten Veräußerungsgeschäft führen kann, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Ein etwaiger Gewinn, der sich aus der Veräußerung der Kapitalforderung ergibt, ist zudem als Veräußerungsgewinn aus sonstigen Kapitalforderungen zu versteuern.

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER.....	3
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	8
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	9
... FÜR HAUSBESITZER.....	10



Das BayLfSt weist weiter darauf hin, dass sich die **Spekulationsfrist** von einem Jahr auf zehn Jahre verlängert, wenn mit dem Wirtschaftsgut zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Diese Verlängerung der Spekulationsfrist greift bei verzinslich angelegten Fremdwährungsguthaben aber nicht ein, weil die erzielten Zinsen nicht dem Wirtschaftsgut „Fremdwährungsguthaben“ zuzurechnen sind, sondern aus der eigentlichen Kapitalforderung resultieren.

Hinweis: Bei verzinslich angelegten Fremdwährungsguthaben bleibt es also bei der einjährigen Spekulationsfrist, so dass sich bei längerer Halte-dauer kein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn ergibt.

Häusliches Arbeitszimmer

Private Mitnutzung bringt Kostenabzug komplett zu Fall

Aufwendungen für einen in die häusliche Sphäre eingebundenen Raum, der mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Fläche auch privat genutzt wird, sind gemischt veranlasst. Sie können nach der Rechtsprechung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht - auch nicht anteilig - als **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** berücksichtigt werden.

Der BFH wendet dieses Abzugsverbot auch auf Räume an, die nicht dem **Typus des häuslichen Arbeitszimmers** entsprechend eingerichtet sind. Im Streitfall ging es um den mit 37 qm größten Raum in einer Privatwohnung, der über einen Kachelofen mit Sitzbank verfügte. Die Klägerin hatte ihn an höchstens 20 Tagen pro Jahr für Coachingsitzungen genutzt, so dass erhebliche Zeiten der privaten Nutzung verblieben.

Ein weiteres Urteil des BFH zeigt, dass ein **Sideboard** auch keine Lösung ist. Einen büromäßig eingerichteten Arbeitsbereich, der durch einen Raumteiler vom Wohnbereich abgetrennt ist, beurteilen die Richter nicht als häusliches Arbeitszimmer. Für die Mietaufwendungen besteht daher ein Abzugsverbot. Das Gleiche gilt für Arbeitsbereiche auf einer Empore oder einer Galerie des privaten Wohnbereichs.

Schenkungsteuer

Vorsicht bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Eheleuten!

Werden Gelder vom Einzelkonto eines Ehepartners auf das Einzelkonto des anderen Ehepartners verschoben, kann durch diesen Transfer eine **freigegebige Zuwendung** ausgelöst werden, so dass sich erhebliche schenkungsteuerliche Folgen ergeben.

Will der Fiskus den gesamten übertragenen Geldbetrag besteuern, wendet der beschenkte Ehepartner häufig ein, dass ihm vor der Übertragung bereits die Hälfte des Vermögens zugestanden hatte, so dass nur die andere Hälfte schenkweise übergegangen ist und besteuert werden darf. Mit diesem Einwand ist allerdings eine beschenkte Ehefrau vor dem Bundesfinanzhof gescheitert. Nach dessen Urteil trägt der beschenkte Ehegatte die **Feststellungslast** für eine solche abweichende Vermögenszurechnung. Er muss also belegen können, dass das Vermögen auf dem Einzelkonto seines Ehegatten ihm schon vorher ganz oder teilweise zuzurechnen war. Bei einem Einzelkonto ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Kontoinhaber auch der komplette Kontostand allein zusteht - eine Kontovollmacht des anderen Ehegatten ändert hieran nichts.

Hinweis: Bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Ehegatten ist Vorsicht geboten, weil sie schnell Schenkungsteuer auslösen. Sie sollten dokumentieren können, wem Guthaben auf Bankkonten in welcher Höhe zustehen; eine für Verfügungen des anderen erteilte Vollmacht reicht nicht aus. Dass der Kontostand vor der Umbuchung bereits (teilweise) dem beschenkten Ehepartner zuzurechnen ist, lässt sich zum Beispiel durch den Umstand stützen, dass beide Ehepartner in der Vergangenheit Einzahlungen auf das Einzelkonto geleistet haben.

Nachlassverbindlichkeit

Abfindungszahlung bei Rechtsstreit um Erbenstellung ist abziehbar

Wenn vom Sterbebett aus zum Beispiel der Finanzberater zum Alleinerben erklärt wird, hält sich die Begeisterung bei den zuvor bedachten Kindern in Grenzen. Wird in solchen Fällen vor dem Nachlassgericht um die Erbenstellung gestritten, fließt nicht selten eine Abfindungszahlung, um den



Rechtsstreit zu beenden. Eine solche Abfindung mindert laut Bundesfinanzhof als **Nachlassverbindlichkeit** die Erbschaftsteuer. Ein Abzug von Erwerbskosten als Nachlassverbindlichkeit setzt einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlangung des erbschaftsteuerlichen Erwerbs voraus. Dieser unmittelbare Zusammenhang ist auch bei Kosten gegeben, die einem Erben wegen eines Rechtsstreits um die Erbenstellung entstehen.

Sonderausgaben

Belohnt Ihre Krankenkasse gesundheitsbewusstes Verhalten?

Krankenversicherte, die regelmäßig Leistungen zur Krankheitsfrüherkennung oder Prävention nutzen, erhalten von ihrer Krankenkasse mitunter Bonusleistungen als Anreiz für ihr gesundheitsbewusstes Verhalten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, ob Erstattungsleistungen aus einem solchen Bonusprogramm die als Sonderausgaben **abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge** mindern.

Im Streitfall hatte eine Steuerzahlerin aus dem Bonusprogramm ihrer gesetzlichen Krankenkasse EUR 150 Kostenerstattung für Gesundheitsmaßnahmen erhalten. Ihr gewähltes Bonusmodell richtete sich an Kassenmitglieder, die bestimmte kostenfreie Vorsorgemaßnahmen in Anspruch genommen und den Aufwand für weitere kostenpflichtige Gesundheitsmaßnahmen (z.B. Massage) aus eigener Tasche gezahlt hatten.

Der BFH hat entschieden, dass die Bonusleistungen nicht von den Sonderausgaben abgezogen werden dürfen, weil sie keine Erstattungen gezahlter Krankenversicherungsbeiträge sind. Die Beitragslast der Versicherten wurde laut BFH durch die Bonuszahlung nicht gemindert. Entscheidende Voraussetzung für die Bonusgewährung war, dass die versicherte Person die Kosten für bestimmte Gesundheitsmaßnahmen selbst getragen hatte. Insofern handelte es sich nicht um eine Beitrags-, sondern um eine **Kostenerstattung**.

2. ... für Unternehmer

Reform

Endlich Klarheit für Firmenerben

Nach langem und zähen Ringen hat der Bundesrat am 14.10.2016 den Weg für die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigemacht. Änderungen waren vor allem an den Verschonungsregelungen beim Übergang großer Betriebsvermögen erforderlich. Nachfolgend beantworten wir die wichtigsten Fragen zur Reform:

Was bedeutet „Verschonung“?

Übertragenes Betriebsvermögen bleibt zu 85 % von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer verschont, wenn der Betrieb mindestens fünf Jahre fortgeführt wird (Behaltensfrist) und in diesem Zeitraum insgesamt mindestens 400 % der durchschnittlichen Jahreslöhne des Erwerbsjahres ausgezahlt werden (Lohnsummenregelung). Außerdem besteht die Möglichkeit einer 100%igen Verschonung, wenn der Betrieb mindestens sieben Jahre behalten wird und die Lohnsumme mindestens 700 % des Erwerbsjahres beträgt.

Wird die Verschonung weiterhin gewährt?

Die Verschonungsmöglichkeiten bleiben prinzipiell erhalten, allerdings werden sie nur noch für Betriebsvermögen von bis zu EUR 26 Mio. je Erwerber gewährt. Übersteigt das Betriebsvermögen diese Grenze, gibt es zwei Möglichkeiten, die Steuerlast zu senken:

- Bei der Verschonungsbedarfsprüfung wird die Steuer auf das „begünstigte“ Betriebsvermögen (siehe unten) auf Antrag erlassen, soweit der Erwerber nachweist, dass er sie aus verfügbarem Vermögen begleichen kann. Zur Prüfung wird nicht nur das begünstigte Betriebsvermögen herangezogen, sondern auch das nichtbegünstigte Betriebs- und Privatvermögen sowie das Vermögen, das schon vor der Erbschaft vorhanden war.
- Alternativ kann der Erwerber auch beantragen, dass der Verschonungssatz von 85 % bzw. 100 % stufenweise abgeschmolzen wird. Die



Abschmelzung erfolgt mit 1 % je EUR 750.000,00 Betriebsvermögen, das über der Schwelle von EUR 26 Mio. liegt.

Gibt es Sonderregeln für Familienbetriebe?

Zusätzlich zum Verschonungsabschlag gibt es für Unternehmen mit „familiengesellschaftstypischen Beschränkungen“ einen Vorababschlag von bis zu 30 % auf den Wert des begünstigten Vermögens. Damit dieser Abschlag gewährt wird, muss der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bestimmte Entnahme-, Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen enthalten. Diese müssen schon zwei Jahre vor der Erbschaft bestanden haben und danach über einen Zeitraum von 20 Jahren beachtet werden.

Für wen gilt die Lohnsummenregelung?

Die Lohnsummenregelung kommt künftig schon bei Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern zum Tragen. Für die Regelverschonung von 85 % ist bei sechs bis zehn Beschäftigten eine Mindestlohnsumme von 250 % zu beachten; für die Optionsverschonung von 100 % muss die Lohnsumme mindestens 500 % betragen. (Die Behaltensfrist beträgt unverändert fünf bzw. sieben Jahre.) Bei elf bis 15 Beschäftigten liegen die Schwellen bei 300 % und 656 %. Ab 16 Arbeitnehmern gelten die oben beschriebenen Werte.

Welches Betriebsvermögen ist begünstigt?

Für die Übertragung von Verwaltungsvermögen gelten verschärfte Regelungen. Im Zuge der Reform wurde konkretisiert, dass Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge und sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände zum Verwaltungsvermögen gehören und damit nicht begünstigt sind.

Finanzmittel können nur noch bis zu 15 % des Unternehmenswerts begünstigt übertragen werden. Damit soll verhindert werden, dass Geldmittel in sogenannte Cash-GmbHs eingebracht werden, um das Geld als Betriebsvermögen deklarieren und die GmbH-Anteile dann steuerbegünstigt übertragen zu können.

Wie wird das Betriebsvermögen bewertet?

Eine wichtige Rolle bei der Bewertung des Betriebsvermögens spielt der - neuerdings gesetzlich auf 13,75 festgeschriebene - Kapitalisierungsfaktor: Beim vereinfachten Ertragswertverfahren wird der durchschnittliche Jahresertrag des Unternehmens mit diesem Faktor multipliziert. Grund für die Fixierung ist das dauerhaft gesunkene Zinsniveau, das in den letzten Jahren zu einer Überbewertung der Unternehmen geführt hat.

Ab wann gilt die Reform?

Rückwirkend zum 01.07.2016 treten die Neuregelungen in Kraft und sind damit für alle Erwerbe ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Hinweis: Für die Übertragung von Betriebsvermögen gibt es also auch nach der Reform noch Vergünstigungen. Damit Ihre Nachfolger diese in Anspruch nehmen können, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, mitunter schon Jahre vor der Übertragung. Sprechen Sie uns daher rechtzeitig an, sobald Sie planen, Ihr Betriebsvermögen auf die nächste Generation zu übertragen.

Bürokratieabbau

Bundesregierung will mittelständische Wirtschaft entlasten

Die Bundesregierung will die mittelständische Wirtschaft von Bürokratiekosten in Höhe von EUR 360 Mio. entlasten. Der Entwurf des „Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes“ sieht vor allem folgende Änderungen vor, die ab dem 01.01.2017 gelten sollen.

- Lieferscheine sollen nicht mehr aufbewahrt werden müssen, wenn ihr Inhalt durch die entsprechenden Rechnungen dokumentiert ist.
- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen soll von EUR 150,00 auf EUR 200,00 angehoben werden. Diese sollen nicht mehr den strengen umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen müssen.
- Eine vierteljährliche Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung soll nur noch dann erforderlich sein, wenn die Lohnsteuer des Vorjahres mehr



als EUR 5.000,00 betragen hat. Bisher liegt die Grenze bei EUR 4.000,00.

Außerhalb des Steuerrechts soll unter anderem die Fälligkeitsregelung für **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** geändert werden. Ist der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt, können die Beiträge anhand des Vormonats ermittelt werden. Die sich aufgrund der Schätzung ergebende Differenz zum tatsächlichen Wert ist dann im Folgemonat abzuführen oder von der Beitragsschuld abzuziehen.

Sobald das Gesetz endgültig beschlossen ist, informieren wir Sie noch einmal ausführlich.

Elektronische Kassensysteme

Bundesregierung plant neue Maßnahmen gegen Manipulation

Vorsichtig geschätzt EUR 5 Mrd. Steuerausfälle hat der Fiskus jedes Jahr wegen manipulierter Registrierkassen zu beklagen. Aufgrund der fortschreitenden Technisierung ist es heute problemlos möglich, **digitale Grundaufzeichnungen** in elektronischen Kassen unerkannt zu löschen oder zu verändern. Als Gegenmaßnahme hat die Bundesregierung am 13.07.2016 den „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ auf den Weg gebracht. Ab 2020 sollen folgende Neuerungen auf die Nutzer und Hersteller zukommen:

- Um die nachträgliche Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen auszuschließen, sollen elektronische Aufzeichnungssysteme (dazu gehören auch elektronische Registrierkassen) künftig durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Die digitalen Grundaufzeichnungen müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet (Einzelaufzeichnungspflicht) und auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Die technischen Anforderungen an die elektronischen Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr sollen in einer Rechtsverordnung detailliert geregelt werden.
- Um die Ordnungsmäßigkeit von Aufzeichnungen und Buchungen der Kasseneinnahmen und -ausgaben zu prüfen, soll das Finanzamt

künftig ohne vorherige Ankündigung eine Kassennachschau durchführen können.

- Wird ein Kassensystem verwendet, das nicht den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, oder fehlt die neue zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme, kann ein Bußgeld von bis zu EUR 25.000,00 verhängt werden.

Hinweis: Zu den Fragen, ob Ihre Kassensoftware den neuen Anforderungen genügt und welche Schritte notwendig sind, damit Ihr Kassensystem nach 2020 noch gesetzeskonform ist, beraten wir Sie gern persönlich.

Der Gesetzentwurf sieht übrigens Bestandsschutz für diejenigen Registrierkassen vor, die aufgrund der Verlautbarung des Bundesfinanzministeriums vom 26.11.2010 (vgl. Ausgabe III/2016) angeschafft oder aufgerüstet wurden, aber den nun geplanten technischen Anforderungen nicht genügen: Alle nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 erworbenen Registrierkassen dürfen längstens bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden, sofern es technisch nicht möglich ist, sie nachzurüsten. Prüfen Sie daher bitte rechtzeitig, ob Ihre Registrierkasse aufgerüstet werden kann. Stellt sich erst bei einer Kassenprüfung heraus, dass das möglich gewesen wäre, gilt die Bestandsschutzregelung nicht.

Außenprüfung

Investitionsabzugsbetrag darf Gewinnerhöhung kompensieren

Nach einer steuerlichen Außenprüfung müssen geprüfte Unternehmen häufig mit der Erhöhung ihrer steuerlichen Gewinne rechnen, so dass sich Steuernachzahlungen ergeben. Ein Unternehmer Ehepaar hat auf diese Nachforderungen vor ein paar Jahren pragmatisch reagiert: Nachdem das Finanzamt ihre GbR 2012 für den Zeitraum 2007 bis 2009 geprüft und die Gewinne erhöht hatte, beantragten die Eheleute für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 den **nachträglichen Ansatz** eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags von EUR 10.000,00. Sie erklärten, dass dieser Abzugsposten für einen Schlepper gebildet werden sollte, der bereits 2011 angeschafft worden sei.



Hinweis: Durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags können kleine und mittelständische Unternehmen die gewinnmindernde Wirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen und sich durch die Steuerersparnis im Vorhinein liquide Mittel verschaffen.

Das Finanzamt lehnte die Bildung des Abzugsbetrags jedoch ab, weil der Schlepper bereits angeschafft worden war. Die gesetzlich geforderte Investitionsabsicht des Unternehmers habe im Abzugsjahr nicht bestanden. Zweck des Investitionsabzugsbetrags sei es, die Finanzierung einer Investition durch die vorgezogene Steuerersparnis zu erleichtern, was vorliegend nicht mehr erreicht werden können.

Der Bundesfinanzhof urteilte jedoch, dass der Investitionsabzugsbetrag nachträglich noch gebildet werden konnte. Nach Gerichtsmeinung dürfen Investitionsabzugsbeträge nicht allein deshalb versagt werden, weil sie erst **nach einer Außenprüfung erstmalig beantragt** werden. Das Verfahren wurde allerdings an das Finanzgericht zurückverwiesen, das noch Feststellungen zur damaligen Investitionsabsicht treffen muss.

Hinweis: Das Urteil betrifft die Rechtslage bis 2015. Seit 2016 ist eine Investitionsabsicht des Unternehmers nicht mehr ausdrücklich gesetzlich gefordert, was die nachträgliche Bildung von Investitionsabzugsbeträgen erleichtern dürfte.

Mitunternehmeranteil

Keine Steuerbelastung bei gleitender Generationennachfolge

Geht ein Betrieb auf die nächste Generation über, streben alle Beteiligten in der Regel einen möglichst steuerneutralen Übergang an. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist bei der gleitenden Generationennachfolge die teilweise Übertragung von Mitunternehmeranteilen steuerneutral möglich und die **Aufdeckung der stillen Reserven** wird vermieden.

Im Streitfall hatte ein Vater seinen Gesellschaftsanteil an einer KG (Mitunternehmeranteil) teilweise auf seinen Sohn übertragen. Der Senior behielt ein Grundstück zurück, das aufgrund der Vermietung an die Gesellschaft zu seinem Sonderbetriebs-

vermögen gehörte. Erst zwei Jahre später übertrug der Vater dieses Grundstück auf eine neugegründete Grundstücksgesellschaft. Das Finanzamt hatte die Schenkung des Teilmitunternehmeranteils zunächst einkommensteuerneutral behandelt. Wegen der späteren Grundstücksübertragung wollte es aber rückwirkend alle **stillen Reserven** des Teilmitunternehmeranteils besteuern. Der BFH lehnte dies jedoch ab.

Die spätere Übertragung zurückbehaltener Wirtschaftsgüter des Sondervermögens steht der einmal gewährten Buchwertprivilegierung für die Schenkung des Teilmitunternehmeranteils seiner Ansicht nach nicht entgegen. Für den Beschenkten ist zwar eine gesetzliche **Haltefrist** vorgesehen, für den Schenker verneint der BFH eine solche aber ausdrücklich. Der Schenker muss in Bezug auf sein zurückbehaltenes Vermögen also keine Haltefristen beachten.

Vorsteuerabzug

Europäischer Gerichtshof lässt rückwirkende Rechnungsberichtigung zu

Für den Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlich - diese Grundregel kennt jeder Unternehmer. In der Hektik des Unternehmensalltags rutscht jedoch immer mal wieder eine **nicht ordnungsgemäße Rechnung** durch, was oft erst bei einer Betriebsprüfung auffällt. Spätestens dann ist eine berichtigte Rechnung beim Vertragspartner anzufordern. Bisher war das Problem durch die berichtigte Rechnung aber noch nicht erledigt, denn die deutsche Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass die Berichtigung keine Rückwirkung entfaltet. Das bedeutete, dass erst mit Erhalt der korrekten Rechnung ein Vorsteuerabzug möglich war. Da der Vorsteuerabzug jedoch schon bei Erhalt der ersten Rechnung – unberechtigt - geltend gemacht worden war, fielen für den Zeitraum bis zum Erhalt der zweiten Rechnung **Zinsen** in Höhe von **6 % pro Jahr** an.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nun entschieden, dass die **Berichtigung** auf den ursprünglichen Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs **zurückwirkt**. Das Gericht bemängelt in seiner Entscheidung auch, dass die Nachzahlungszinsen in Deutschland generell anfallen, das heißt, ohne die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.



Schließlich weist der EuGH darauf hin, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen vorsehen dürfen, wenn die formellen Bedingungen für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts nicht erfüllt sind. Jetzt bleibt abzuwarten, ob der deutsche Gesetzgeber diese „Einladung“ annimmt.

Hinweis: Der EuGH hat sich nicht zu der Frage geäußert, bis wann eine Rechnungskorrektur zulässig ist. Um Risiken zu vermeiden, sollte sie immer schnellstens nach Entdeckung einer fehlerhaften Rechnung erfolgen. Das EuGH-Urteil hilft übrigens nicht, wenn überhaupt keine Rechnung vorliegt. In solchen Fällen bleibt der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Tauschgeschäft/Einlage

Finanzverwaltung ändert ihre Meinung über das Kapitalkonto II

Überträgt eine natürliche Person ein Wirtschaftsgut des Privatvermögens auf eine Personengesellschaft, an der sie beteiligt ist, kann dies entweder ein – gegebenenfalls - zu versteuerndes Tauschgeschäft oder eine steuerneutrale Einlage in die Personengesellschaft sein. Entscheidend ist dabei, ob die Personengesellschaft als Gegenleistung **Gesellschaftsrechte** gewährt oder nicht.

Hierfür wiederum kommt es darauf an, auf welchem Kapitalkonto die Personengesellschaft den Wert des übertragenen Wirtschaftsguts erfasst, denn eine Personengesellschaft hat in der Regel mehrere Kapitalkonten. Weitverbreitet ist das **Dreikontenmodell**, wonach jeder Gesellschafter über folgende Konten verfügt:

1. Kapitalkonto I: Dieses ist das Festkapitalkonto; an ihm kann man ablesen, zu welchem Anteil eine Person am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist.
2. Kapitalkonto II: Hierauf werden nicht entnahmefähige Gewinnanteile (z.B. eines Kommanditisten) oder Verluste gebucht.
3. Kapitalkonto III: Dies ist das Privatkonto (Verrechnungskonto) eines Gesellschafters. Darauf werden dessen entnahmefähige Gewinne, Einlagen und Entnahmen verbucht.

Während eine Buchung auf das Kapitalkonto III seit jeher ein Tauschgeschäft darstellte, hat die

Finanzverwaltung kürzlich ihre Meinung bezüglich des Kapitalkontos II geändert.

Beispiel: Ein Personengesellschafter erwirbt im Privatvermögen ein Gemälde. Nachdem sich der Wert innerhalb eines halben Jahres nahezu verdoppelte, übertrug der Gesellschafter das Gemälde gegen Buchung auf seinem Kapitalkonto II auf die Gesellschaft.

Nach alter Auffassung der Finanzverwaltung musste die Übertragung des Gemäldes auf die Gesellschaft versteuert werden, da das Kapitalkonto II Gesellschaftsrechte verkörperte. Nach neuer Meinung der Finanzverwaltung repräsentiert dieses Konto keine Gesellschaftsrechte mehr, weshalb dieselbe Übertragung **keine steuerlichen Konsequenzen** hätte.

Hinweis: Diese neue Auffassung ist bei der Buchungslogik eingebrachter Wirtschaftsgüter dringend zu beachten. Im Verlustfall wäre im vorgenannten Beispiel die alte Rechtsauffassung vorteilhaft gewesen. Will man sichergehen, dass ein Tauschgeschäft vorliegt, sollte die Gegenbuchung insgesamt auf dem Kapitalkonto I erfolgen.

Bilanzierung

Erlass zu Teilwertabschreibungen aktualisiert

Unternehmer müssen ihre abnutzbaren Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerten; abzuziehen sind hiervon unter anderem Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen. Ist der Teilwert des Wirtschaftsguts aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, kann dieser niedrigere Wert angesetzt werden. Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde.

Auch bei anderen Wirtschaftsgütern des Betriebs (z.B. Grund und Boden, **Umlaufvermögen**) ist im Fall einer dauernden Wertminderung ein Ansatz des niedrigeren Teilwerts möglich.



Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat seinen Erlass zu Teilwertabschreibungen überarbeitet. Wer den Teilwert ansetzen will, sollte steuerfachkundigen Rat einholen, um im Vorfeld die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Abschreibung auszuloten. Sprechen Sie uns gerne an.

Hinweis: Sollte bei Ihnen ein Anteilseignerwechsel anstehen, sprechen Sie uns bitte an, damit wir prüfen können, ob die geplanten Neuregelungen in Ihrem Fall zum Tragen kommen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens werden wir die Änderungen noch einmal ausführlich erläutern.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Unternehmensfinanzierung

Verluste sollen auch bei Anteilseignerwechsel erhalten bleiben

Kommt es bei einer Kapitalgesellschaft zu einer Änderung bei den Anteilseignern, sieht das Körperschaftsteuergesetz unter Umständen den teilweisen oder vollständigen Wegfall der Verlustvorträge vor. Das gilt für körperschaft- und gewerbesteuerliche Verlustvorträge. Seit Einführung dieser Vorschrift wurde immer wieder kritisiert, dass sie die **Unternehmensfinanzierung** gefährdet, weil sie den Neueintritt oder Wechsel von Anteilseignern behindert. Durch eine Änderung der Vorschrift will die Bundesregierung diese steuerlichen Hemmnisse nun beseitigen.

Für Unternehmen, die zur Finanzierung auf die Neuaufnahme oder den Wechsel von Anteilseignern angewiesen sind, soll eine Nutzung der ungenutzten Verluste weiterhin möglich sein, sofern sie nach dem Wechsel **denselben Geschäftsbetrieb fortführen**. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Verlustwegfall nicht eintreten, wenn die Körperschaft im Wesentlichen folgende Bedingungen erfüllt:

- Der seit drei Jahren bestehende Geschäftsbetrieb bleibt unverändert.
- Die Körperschaft beteiligt sich nicht an einer Mitunternehmerschaft.
- Die Körperschaft ist und wird kein Organträger.
- Es werden keine Wirtschaftsgüter unter dem gemeinen Wert in die Körperschaft eingebracht.

Werden diese Bedingungen nicht mehr erfüllt, entfällt der bestehende „fortführungsgebundene Verlustvortrag“ mit sofortiger Wirkung.

Organschaft

Mindestlaufzeit verkürzt sich bei konzerninterner Umwandlung nicht

Eine ertragsteuerliche Organschaft bietet viele Vorteile: So können etwa **Verluste** einer Organtochtergesellschaft mit Gewinnen eines Organträgers (Muttergesellschaft) **verrechnet** werden, was ohne die Organschaft nicht möglich wäre. Diese Vorteile erkaufte sich ein Konzern (bestehend aus Mutter- und Tochtergesellschaft) jedoch unter hohen bürokratischen Hürden. So muss beispielsweise ein sehr genau formulierter Ergebnisabführungsvertrag geschlossen werden.

Zudem binden sich beide Gesellschaften für **mindestens fünf Jahre** aneinander. Dies ist die vom Gesetz vorgesehene Mindestlaufzeit einer Organschaft, um missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Die Mindestlaufzeit darf nach dem Gesetz nur unterschritten werden, wenn für die Kündigung des Organschaftsverhältnisses ein wichtiger Grund vorliegt. Die Frage ist nur, wann ist ein solcher wichtiger Grund gegeben? In ihren Körperschaftsteuer-Richtlinien schreibt die Finanzverwaltung, dass zum Beispiel die **Veräußerung der Organtochtergesellschaft** stets ein wichtiger Grund ist. Dies nutzten Konzerne in der Vergangenheit oft, um Organschaften frühzeitig zu beenden, indem sie Tochtergesellschaften einfach im Konzern „umhingen“, das heißt, an eine andere Gesellschaft im selben Konzern veräußerten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat allerdings 2013 entschieden, dass dies kein wichtiger Grund sei, denn die Veräußerung innerhalb eines Konzerns stehe in dessen freiem Belieben, die Meinung der Finanzverwaltung sei also falsch bzw. auf konzernexterne Veräußerungen zu beschränken.

Eine findige GmbH versuchte daher, das Urteil des BFH zu umgehen, und verkaufte eine Organtochtergesellschaft nicht innerhalb ihres Konzerns, sondern wandelte sie innerhalb ihres Einflussbereichs um. Das Finanzgericht Hessen ließ sich je-



doch hiervon nicht überzeugen und wendete die Rechtsprechung des BFH analog an. Das heißt, gleichgültig, ob **innerhalb des Konzerns** veräußert oder umgewandelt wird, es handelt sich niemals um einen wichtigen Grund.

Hinweis: Folge der Nichtanerkennung als wichtiger Grund ist, dass die Mindestlaufzeit der Organschaft als verletzt anzusehen ist und damit die Organschaft von Anfang an als gescheitert gilt.

Gesellschafter-Geschäftsführer

Irrtümliche Lohnzahlungen müssen (zunächst) versteuert werden

Auch versehentliche Überweisungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer müssen als Arbeitslohn versteuert werden. In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) diesen Rechtsgrundsatz erneut bekräftigt und sich zudem der Frage gewidmet, wie eine **spätere Rückzahlung** der zu viel gezahlten Beträge durch den Arbeitnehmer steuerlich zu behandeln ist.

Im Streitfall hatte ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer in den Jahren 2008 bis 2010 zu hohe **Tantiemen** und **Urlaubsgelder** von seiner GmbH ausgezahlt bekommen (keine verdeckten Gewinnausschüttungen). Das Finanzamt hatte die Überzahlungen im Zuge einer Außenprüfung im Jahr 2011 aufgedeckt, so dass die GmbH die Beträge zurückforderte.

Vor dem BFH wollte der Geschäftsführer erreichen, dass das Finanzamt die von ihm versteuerten Arbeitslöhne in den Einkommensteuerbescheiden 2008 bis 2010 um die zu viel gezahlten Beträge kürzt. Das Gericht urteilte jedoch, dass die Arbeitslöhne in diesen Jahren korrekt angesetzt worden waren, weil auch unrichtig ermittelte und überhöht gezahlte Lohnbeträge zunächst versteuert werden müssen. Die zu viel gezahlten Lohnbeträge darf der Geschäftsführer erst im **Jahr der Rückzahlung** - vorliegend 2011 - einkünfte mindernd berücksichtigen. Hierfür gilt das sogenannte Abflussprinzip, nach dem Ausgaben in dem Kalenderjahr abzusetzen sind, in dem sie geleistet worden sind.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Werbungskosten

Arbeitnehmer kann Kosten der Feier eines Dienstjubiläums absetzen

Dass auch Finanzbeamte mitunter gegen ihren Einkommensteuerbescheid klagen, hat ein Staatsdiener bewiesen, dem der Fiskus die Kosten für sein 40-jähriges Dienstjubiläum zunächst aberkannt hatte. Für die Feier an einem Montagmittag hatte er alle Beschäftigten seines Finanzamts in den Sozialraum der Behörde eingeladen; für Häppchen, Sekt und Wein waren Kosten von EUR 834,00 angefallen. Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte diese Aufwendungen als **Werbungskosten** an. Ob eine **Feier beruflich veranlasst** und damit abziehbar ist, muss laut BFH anhand folgender Fragestellungen überprüft werden:

- Was war der Anlass der Feier?
- Wer trat als Gastgeber auf?
- Wer bestimmte die Gästeliste?
- Welcher Personenkreis wurde eingeladen?
- Wann und wo fand die Feier statt?
- Waren die Kosten der Feier üblich?

Lädt ein Jubilar seine Arbeitskollegen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (z.B. Abteilung) oder wegen ihrer Funktion (z.B. alle Auszubildenden) zu seiner Feier ein, spricht das für eine berufliche Veranlassung der Kosten. Die Einladungen wurden dann nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien ausgesprochen. Werden dagegen nur einzelne ausgewählte Kollegen eingeladen, spricht dies eher für eine private Mitveranlassung der Kosten.

Im vorliegenden Fall stufte der BFH die Kosten der Jubiläumsfeier als (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ein. Hierfür sprach, dass Dienstjubiläen **berufsbezogene Ereignisse** sind und der Kläger uneingeschränkt alle Amtsangehörigen zu seiner Feier eingeladen hatte. Gegen den privaten Charakter der Veranstaltung sprach, dass die Kosten moderat ausgefallen waren und die Veranstaltung im Finanzamt und teilweise während der Dienstzeit stattgefunden hatte.



Hinweis: Wer seine Jubiläumsfeier in einem berufsbezogenen üblichen Rahmen stattfinden lässt, hat also gute Chancen auf einen Kostenabzug. Die steuerliche Anerkennung hat jedoch Grenzen: Vor Jahren hat der BFH einen Werbungskostenabzug abgelehnt, wenn ein Jubilar in gehobener beruflicher Position einen Empfang mit 250 geladenen Personen des öffentlichen Lebens veranstaltet, um seinen Repräsentationspflichten nachzukommen.

Feuerwehrlaute

Entschädigung für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit steuerpflichtig

Entschädigungszahlungen, die ein Arbeitnehmer für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit erhält, beurteilt der Bundesfinanzhof als **steuerpflichtigen Arbeitslohn**. Ob die Arbeitszeiten in rechtswidriger Weise überschritten wurden, spielt keine Rolle. Ebenso ist unerheblich, ob der Ausgleich der Überstunden auch durch Freizeitausgleich anstelle von Arbeitslohn hätte erfolgen können. Die Zahlung wäre nämlich nicht geleistet worden, wenn die rechtswidrige Mehrarbeit nicht erbracht worden wäre. Sachgrund für die Zahlung war folglich nicht die einen Schadenersatzanspruch begründende Handlung des Arbeitgebers, sondern allein die Erbringung der Arbeitsleistung.

5. ... für Hausbesitzer

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Schönheitsreparaturen müssen in 15%-Grenze eingerechnet werden

Wenn Sie als Vermieter in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an der Immobilie durchführen, drohen Ihnen erhebliche steuerliche Nachteile: Diese Kosten, die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort abziehbar sind, deutet das Finanzamt in Herstellungskosten um, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten wirken sich dann nur über die **Abschreibung** des Gebäudes von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd aus. Ein sofortiger steuerlicher Abzug ist nicht möglich.

Um diese ungünstige Rechtsfolge abzuwenden, wollten drei Vermieter vor dem Bundesfinanzhof (BFH) einen Sofortabzug ihrer Kosten erreichen. Sie hatten Immobilien gekauft und in zeitlicher Nähe zur Anschaffung umgestaltet, renoviert und instandgesetzt. Im Prozess machten sie geltend, dass jedenfalls die Kosten reiner **Schönheitsreparaturen** (z.B. Tapezieren und Streichen von Wänden, Bädern, Heizkörpern, Türen und Fenstern) nicht zu den Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen im Sinne der 15%-Regelung gehören und sofort abziehbar sind. Der BFH hat jedoch entschieden, dass auch Schönheitsreparaturen zu den Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen gehören. Einzurechnen sind auch Maßnahmen, die das Gebäude erst betriebsbereit (vermietbar) machen und es über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern (Luxussanierungen).

Hinweis: Diese Rechtsprechung ist nachteilig für Vermieter, weil sämtliche Kosten für Baumaßnahmen bei der Prüfung der 15%-Grenze zusammenzurechnen sind. Vermieter sollten vor dem Beginn umfangreicher Sanierungsmaßnahmen prüfen, ob die 15%-Grenze voraussichtlich überschritten wird; bei den Baukosten sollten sie unbedingt einen Sicherheitszuschlag einrechnen. Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu erhalten, kann es sich beispielsweise anbieten, umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in einer günstigeren Bauausführung zu beauftragen oder erst nach Ablauf der Dreijahresfrist in Angriff zu nehmen.

Wohnungseigentümergeinschaft

Steuerpflicht bei Erwerb einer Anwartschaft auf Sondereigentum

Als Grundstückseigentümer hat man es mit dem Finanzamt oft nicht leicht - und als Wohnungseigentümer in einer Eigentümergemeinschaft wird es steuerlich auch nicht einfacher. So musste sich kürzlich eine bereits seit Jahren bestehende Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) mit einer **Grunderwerbsteuerforderung** des Finanzamts auseinandersetzen. Eine Eigentümerin sah das nicht ein und klagte.

Was war passiert? Zum Vermögen der WEG gehörte neben bebauten Grundstücken auch ein un-



bebautes Grundstück, das ursprünglich ebenfalls bebaut werden sollte. Nach Jahren der Nichtbebauung erwarb einer der Wohnungseigentümer dieses Sondereigentum von einem anderen, um die Bebauung endlich zu realisieren. Unter anderem aus statischen Gründen war das aber gar nicht möglich. Darüber ärgerte sich der Erwerber so sehr, dass ihm der Rest der WEG das **Bau-recht** für EUR 200.000,00 **abkaufte**.

Steuerrechtlich - so sah es nicht nur das Finanzamt, sondern auch das Finanzgericht München - handelte es sich allerdings nicht um den Erwerb eines Baurechts, sondern um den Erwerb einer Anwartschaft auf Sondereigentum. Da das Sondereigentum untrennbar mit dem Miteigentumsanteil der WEG verbunden war, hatten alle Gesellschafter **anteilig Miteigentum erworben**. In der Konsequenz handelte es sich um einen grunderwerbsteuerlich relevanten Vorgang mit einer Bemessungsgrundlage von 200.000 €. Einwendungen, dass die 200.000 € nur gezahlt worden seien, um jahrelangen Rechtsstreitigkeiten aus dem Weg zu gehen, hätten die Bemessungsgrundlage möglicherweise reduzieren können. Eine Berücksichtigung war aber nicht möglich, weil weder eine Abgrenzung noch ein Nachweis über die Höhe vorgebracht worden war.

Grunderwerbsteuer

Planen Sie, ein Grundstück unter einer Auflage zu verschenken?

Bei Grundstücksschenkungen unter einer Auflage müssen die Beteiligten sowohl grunderwerbsteuerliche als auch schenkungsteuerliche Auswirkungen einkalkulieren. Die Schenkung wird mit dem Wert der Auflage zur Grunderwerbsteuer herangezogen, sofern die **Auflage bei der Schenkungsteuer abziehbar** ist. Kann die Auflage nicht schenkungsteuermindernd abgezogen werden, weil die Grundstücksübertragung an sich schenkungsteuerfrei war, unterliegt sie nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch gleichwohl der Grunderwerbsteuer.

Im Urteilsfall hatte eine 90-Jährige im Wege der Schenkung einen Miteigentumsanteil an ihrer Immobilie auf einen gemeinnützigen Verein übertragen und sich ein **Nutzungsrecht** an der Wohnung im Obergeschoss vorbehalten. Nachdem das Fi-

nanzamt Grunderwerbsteuer auf den Kapitalwert des Wohnungsrechts berechnet hatte, machte der beschenkte Verein geltend, dass er die Auflage bei der Schenkungsteuer gar nicht hatte abziehen können, weil die Grundstücksschenkung selbst schenkungsteuerfrei gewesen war.

Nach Ansicht des BFH kommt es hierauf jedoch nicht an. Entscheidend ist nach dem Gesetzeswortlaut allein, dass die **Auflage** abziehbar ist, nicht dass sie **tatsächlich abgezogen** wurde. Grunderwerbsteuerlich spielt es keine Rolle, ob die Schenkungsteuer tatsächlich entstanden ist und mit welchem Wert eine Auflage dabei mindernd berücksichtigt worden ist.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!